Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1435

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 82000 — 5708/63

Bonn, den 23. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

nebst Begründung, Abdruck des Vertrages und der Denkschrift hierzu mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 7. Mai 1963 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach Artikel 3, 4, 6 und 7 Abs. 2 des Vertrages und für die Kostenerstattung an die Krankenkassen gelten die §§ 14 und 19 bis 21 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da der von den Ländern durchzuführende Vertrag das Verwaltungsverfahren regelt.

Zu Artikel 2

Österreichische Kriegsopfer in der Bundesrepublik Deutschland erhalten nach näherer Maßgabe der Artikel 3, 4, 6 und 7 Abs. 2 des Vertrages die Leistungen wie deutsche Kriegsopfer im Inland. Ihre Heil- und Krankenbehandlung muß daher in dem gleichen Maße von den Krankenkassen durchgeführt werden wie die Heil- und Krankenbehandlung für deutsche Kriegsopfer.

Hinsichtlich der österreichischen Kriegsbeschädigten besteht eine solche Regelung schon auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus dem Jahre 1952 (vgl. Artikel 25 Abs. 3 des Vertrages) und eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom gleichen Jahre.

Die Kostenerstattung an die Krankenkassen muß sich — wie bisher schon bezüglich der Heilbehandlung für österreichische Kriegsbeschädigte — nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes richten.

Die gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit und der Kostenerstattung ist nötig, da die §§ 14 und 19 bis 21 des Bundesversorgungsgesetzes keine unmittelbare Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus Artikel 11 des Vertrages, wonach die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sich die entstehenden Kosten gegenseitig zu erstatten haben. Da deutsche Kriegsopfer in Österreich nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes aber die im Vertrag vorgesehenen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung im wesentlichen ohnehin erhalten würden, werden der Bundesrepublik Deutschland praktisch kaum zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

VON DEM WUNSCHE GELEITET, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung und der Beschäftigung Schwerbeschädigter zu regeln, sind übereingekommen, einen Vertrag über diese Rechtsgebiete zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

den Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Professor Dr. Karl Carstens,

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Josef Schöner,
außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich
in der Bundesrepublik Deutschland,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ABSCHNITT I

Kriegsopferversorgung

Artikel 1

(1) Personen, die nach den Vorschriften des einen Vertragsstaates über die Versorgung von Kriegsopfern versorgungsberechtigt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates haben, erhalten die Versorgungsleistungen von dem einen Staat nach seinen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht vorsieht, daß sie von dem anderen Staat nach dessen Vorschriften zu gewähren sind.

(2) Einer Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz der Republik Österreich steht eine Versorgung nach Gesetzen gleich, die das Kriegsopferversorgungsgesetz für anwendbar erklären; einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht eine Versorgung nach dem Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland und nach Gesetzen gleich, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Das gilt jedoch für solche Gesetze, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Gebiete eines der Vertragsstaaten erlassen werden, nur dann, wenn der andere Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten nach auf diplomatischem Wege erfolgter Mitteilung dieser Gesetze keinen Einspruch erhebt; dies ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Kreis der versorgungsberechtigten Personen durch eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes erweitert wird. Während des Laufes der Einspruchsfrist sind auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages bei dringendem Bedarf Leistungen und Begünstigungen vorläufig zu gewähren; Artikel 11 findet auf solche Fälle Anwendung. Die beiden vorstehenden Sätze finden keine Anwendung auf Gesetze, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in einem Vertragsstaat erlassen werden, wenn sie die Versorgung eines Personenkreises regeln, der einem Personenkreis gleichzuachten ist, auf den dieser Vertrag im Zeitpunkt seines Inkrafttretens im anderen Vertragsstaat bereits anzuwenden ist.

(3) Personen, die zugleich österreichische Staatsbürger und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind und aus derselben Ursache einen gleichartigen Anspruch auf Versorgung sowohl nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, erhalten die Versorgungsleistungen nur von dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

Artikel 2

(1) Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, erhalten von österreichischer Seite für die anerkannten Folgen einer Schädigung Heilfürsorge nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Krankengeldes und Familien(Tag)geldes sowie orthopädische Versorgung mit Ausnahme der Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und des Kleider- und Wäschepauschales.

(2) Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert oder mehr erhalten die Leistungen nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen auch wegen Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind. Das gleiche gilt für Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert, wenn sie eine Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten und nach Vorschriften der Republik Österreich weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Artikel 3

(1) Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, erhalten von deutscher Seite für die anerkannten Folgen einer Dienstbeschädigung Heilbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Einkommensausgleichs, der Ersatzleistungen (Zuschüsse) der orthopädischen Versorgung, des Ersatzes von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, der Führhundzulage und des Ersatzes der Aufwendungen für fremde Führung.

(2) Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert oder mehr erhalten die Leistungen nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen auch wegen Gesundheitsstörungen, die nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt sind. Das gleiche gilt für Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert, wenn und soweit der Anspruch auf Heilbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes nicht ausgeschlossen ist; dabei ist eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz einer Ausgleichsrente gleichzusetzen.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Beschädigte des einen Vertragsstaates, die sich vorübergehend im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Heilbehandlung erforderlich wird. Das gleiche gilt für eine unaufschiebbare orthopädische Versorgung.

Artikel 5

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben und

a) Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder
b) die Ehefrau eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vom Hundert oder Kinder eines solchen Beschädigten sind, für die er nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Kinderzuschlag erhält, oder
c) die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht nur vorübergehend übernommen haben,

wird von österreichischer Seite Krankenbehandlung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes über die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gewährt, wenn sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder ihre Krankenbehandlung nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

Artikel 6

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben und

a) Hinterbliebenenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz erhalten oder
b) die Ehefrau oder Kinder eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vom Hundert sind, der für sie eine Frauenzulage oder Kinderzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz erhält, oder
c) die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz nicht nur vorübergehend übernommen haben,

wird von deutscher Seite Krankenbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt, wenn und soweit nach diesem Gesetz der Anspruch auf Krankenbehandlung nicht ausgeschlossen ist; dabei ist eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz einer Ausgleichsrente gleichzusetzen.

Artikel 7

(1) Personen, denen Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist und die nach diesem Gesetz Anspruch auf Krankenbehandlung haben, erhalten, wenn sie sich vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Behandlung erforderlich wird, von österreichischer Seite Krankenbehandlung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes über die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für die in Artikel 5 Buchstaben b und c bezeichneten Personen, wenn sie nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Krankenbehandlung haben.

(2) Personen, denen Hinterbliebenenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes krankenversichert sind, erhalten, wenn sie sich vorübergehend im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und dort so erkranken, daß eine sofortige Behandlung erforderlich wird, von deutscher Seite Krankenbehandlung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für die in Artikel 6 Buchstaben b und c bezeichneten Personen, wenn sie nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes krankenversichert sind.

Artikel 8

Die in Artikel 2 bezeichneten Beschädigten erhalten von österreichischer Seite berufliche Ausbildung in der Republik Österreich nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes mit Ausnahme seiner Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt und über die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 9

Die in Artikel 3 bezeichneten Beschädigten erhalten als Hilfe zur Berufsförderung von deutscher Seite berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Leistungen für den Lebensunterhalt sowie von Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz; Artikel 17 bleibt unberührt.

Artikel 10

(1) Versorgungsberechtigte, die eine Versorgungsleistung im Sinne der Artikel 2, 3, 8 oder 9 in Anspruch nehmen, erhalten die ihnen dadurch entstandenen notwendigen Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des Vertragsstaates ersetzt, in dessen Gebiet die Versorgungsleistung erbracht wird. Für entgangenen Arbeitsverdienst wird kein Ersatz geleistet.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Durchführung von ärztlichen Untersuchungen im Wege der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten erstatten einander den Aufwand, der sich aus der Durchführung der Artikel 2 bis 10 ergibt; dabei sind Verwaltungskosten der beteiligten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend zu berücksichtigen. Im übrigen werden Verwaltungskosten nicht erstattet. Der Aufwand kann auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 20 Abs. 3 in Einzelbeträgen oder nach Köpfen oder in Pauschbeträgen erstattet werden.

Artikel 12

Die in Artikel 2 bezeichneten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten in der Republik Österreich den Schwerkriegsbeschädigtenausweis A. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes um wenigstens 70 vom Hundert gemindert ist, erhalten außerdem besondere Ausweise zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen und, sofern sie Empfänger einer Pflegezulage sind, auch die besonderen Ausweise für die Benützung der Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der österreichischen Postverwaltung.

Artikel 13

Die in Artikel 3 bezeichneten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten in der Bundesrepublik Deutschland den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II.

Artikel 14

(1) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch eines Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergeht, finden auch auf den Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung des anderen Vertragsstaates Anwendung.

(2) Die Versicherungsträger oder die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens über Sozialversicherung errichteten Verbindungsstellen eines Vertragsstaates haben bei Einleitung eines Rentenfeststellungsverfahrens die Antragsteller zu befragen, ob sie Versorgungsbezüge nach den in Artikel 1 genannten Gesetzen des anderen Vertragsstaates erhalten. Zutreffendenfalls haben sie das jeweils zuständige Landesinvalidenamt oder Versorgungsamt von der Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens zu benachrichtigen.

Artikel 15

Die fürsorgerechtlichen Vorschriften eines Vertragsstaates, die den Übergang von Rechtsansprüchen gegen Dritte auf den Träger der öffentlichen Fürsorge betreffen, finden auch gegenüber dem Träger der Kriegsopferversorgung des anderen Vertragsstaates Anwendung.

ABSCHNITT II

Beschäftigung Schwerbeschädigter

Artikel 16

Bei der Anwendung des Invalideneinstellungsgesetzes der Republik Österreich sind Personen, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, wie österreichische Staatsbürger zu behandeln. Dabei sind gleichzuachten

a) einer Gesundheitsschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eine solche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den diesem nach Artikel 1 Abs. 2 gleichstehenden Gesetzen,

b) einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung eine Gesundheitsschädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung,

c) einer Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz der Republik Österreich eine solche nach dem Bundesentschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 17

Bei der Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Personen, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz der Republik Österreich geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, wie Deutsche zu behandeln. Dabei ist Artikel 16 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 18

Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und Rechtsvorschriften, nach denen die Einstellung und Beschäftigung daran gebunden sind, daß der Arbeitnehmer Angehöriger des in Betracht kommenden Staates ist, werden durch die Artikel 16 und 17 nicht berührt.

ABSCHNITT III

Durchführung des Vertrages

Artikel 19

(1) Das Verfahren zur Inanspruchnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen und Begünstigungen richtet sich nach österreichischem Recht, soweit Leistungen und Begünstigungen in der Republik Österreich begehrt werden, und nach deutschem Recht, soweit Leistungen und Begünstigungen in der Bundesrepublik Deutschland begehrt werden.

(2) Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Leistungen und Begünstigungen nach diesem Vertrag und bei der Beurteilung der gesundheitlichen Schädigung nach Artikel 16 und 17 sowie des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Invalidität haben die zuständigen Stellen des Vertragsstaates, in dessen Gebiet Ansprüche erhoben werden, die von den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausgestellten Bescheide und Bescheinigungen über Art und Ausmaß der Berechtigung, über die gesundheitliche Schädigung und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Invalidität zugrunde zu legen.

Artikel 20

(1) Soweit in einem Vertragsstaat die für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Gesetze zuständigen

Gerichte, Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträger, deren Verbände und Verbindungsstellen einander kostenlos Rechts- und Amtshilfe leisten, wird sie bei Anwendung dieses Vertrages auch den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaates kostenlos gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen verkehren bei der Durchführung dieses Vertrages untereinander und mit den Antragstellern und Berechtigten oder deren Vertretern unmittelbar.

(3) Die zuständigen Bundesministerien beider Vertragsstaaten verständigen sich unmittelbar über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen. Sie können Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln, die auch Vorschriften über die Vorlage von Bescheinigungen und ärztlichen Zeugnissen sowie über die Form der Antragstellung enthalten kann.

Artikel 21

Soweit die in diesem Vertrag genannten Gesetze und die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften eines Vertragsstaates eine Befreiung von durch Bundesgesetz geregelten Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben vorsehen, sind diese Rechtsvorschriften auch bei der Durchführung dieses Vertrages anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Schlußvorschriften

Artikel 22

(1) Streitigkeiten zwischen beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Bundesministerien der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten dem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 23

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens, geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

Artikel 24

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Die bisherigen Vereinbarungen zur vorläufigen Durchführung der Heilbehandlung und orthopädischen Versorgung sowie der ärztlichen Begutachtung der beiderseitigen Kriegsopfer treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 7. Mai 1963 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Carstens

Für die Republik Österreich:
Schöner

Denkschrift

A. Allgemeines

Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung und der Beschäftigung Schwerbeschädigter, wie es — allerdings in anderer Form — nach dem ersten Weltkriege der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener vom 17. August 1921 (Gesetz vom 8. März 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 233) getan hatte. Der Abschluß des vorliegenden Vertrages hat sich verzögert, weil sich die Verhandlungen auch auf Fragen erstreckten, die in dem inzwischen unterzeichneten deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag geregelt worden sind. Auf dem Gebiete der Heilbehandlung für Kriegsbeschädigte besteht jedoch schon seit dem Jahre 1952 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Fachministerien beider Staaten.

B. Besonderes

Der Vertrag gliedert sich in folgende Abschnitte:

I Kriegsopferversorgung (Artikel 1 bis 15),

II Beschäftigung Schwerbeschädigter (Artikel 16 bis 18),

III Durchführung des Vertrages (Artikel 19 bis 21) und

IV Schlußvorschriften (Artikel 22 bis 25).

Zu Abschnitt I

Kriegsopferversorgung

Artikel 1 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß jeder Staat seine Kriegsopfer, die sich ständig im anderen Staat aufhalten, selber versorgt, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Renten und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen hat hiernach der Heimatstaat zu zahlen. Heil- und Krankenbehandlung gewährt dagegen grundsätzlich der Aufenthaltsstaat.

Andere Versorgungsberechtigte als Kriegsopfer, auf die sich der Vertrag nach Artikel 1 Abs. 2 erstreckt, sind gegenwärtig solche nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.

Artikel 1 Abs. 3 schließt bei Doppelstaatern eine Doppelversorgung aus und legt im Gegensatz zu dem in Artikel 1 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz allgemein die Leistungspflicht des Aufenthaltsstaates fest.

Die Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten, regeln die Artikel 2, 3, 5 und 6. Sie beruhen auf dem Grundsatz, daß jeweils die nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zustehenden Leistungen gewährt werden. Diese stimmen in beiden Staaten im wesentlichen überein.

Gewissen Abweichungen mußte Rechnung getragen werden. Soweit deutsche Kriegsopfer hiernach im Einzelfall von österreichischer Seite geringere Leistungen erhalten sollten, als § 64 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BVG vorsieht, bleibt die Anwendung dieser Vorschrift unberührt (vgl. Artikel 1 Abs. 1).

Die Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die sich vorübergehend im anderen Vertragsstaat aufhalten, regeln die Artikel 4 und 7.

Die Artikel 8 und 9 befassen sich mit der Gewährung beruflicher Ausbildung an deutsche Kriegsbeschädigte in Österreich bzw. beruflicher Förderungsmaßnahmen an österreichische Kriegsbeschädigte in Deutschland. Obwohl für solche Maßnahmen nur noch wenige Fälle in Betracht kommen dürften, wurde die Aufnahme dieser Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Studierenden, für erforderlich gehalten. Da die Regelungen über die Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer von Berufsförderungsmaßnahmen im Kriegsopferversorgungsgesetz und im Bundesversorgungsgesetz unterschiedlich sind, konnten sie hier nicht einbezogen werden. Die Kosten des Lebensunterhalts trägt jeweils der Heimatstaat.

Artikel 10 enthält die notwendigen Vorschriften über die Erstattung von Reisekosten.

Artikel 11 sieht einen Ausgleich der Aufwendungen zwischen beiden Vertragsstaaten vor. Er ist nötig, weil die Zahl der deutschen Kriegsopfer in Österreich erheblich größer ist als die Zahl der österreichischen Kriegsopfer in der Bundesrepublik.

Mit der Aushändigung entsprechender Ausweise nach Artikel 12 und 13 werden die Beschädigten in den Stand gesetzt, sich im Aufenthaltsstaat als Schwerkriegsbeschädigte auszuweisen. Im übrigen können sie auf Grund dieser Ausweise die gleichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die den Schwerkriegsbeschädigten des Aufenthaltsstaates eingeräumt sind. Die unentgeltliche Benutzung der Nahverkehrsmittel ist nicht vorgesehen (in der Bundesrepublik Deutschland wird diese Vergünstigung nur bei Vorzeigen des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I gewährt).

Artikel 14 enthält eine Anwendung des Grundsatzes des § 71 b BVG.

Artikel 15 regelt im Verhältnis zwischen den Fürsorge- und Versorgungsträgern die unmittelbare Anwendung der in beiden Vertragsstaaten geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften, die den Übergang von Rechtsansprüchen gegen Dritte auf den

Träger der öffentlichen Fürsorge — in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: den Träger der Sozialhilfe — betreffen.

Zu Abschnitt II

Beschäftigung Schwerbeschädigter

Abschnitt II sieht — weitergehend als der im Allgemeinen Teil erwähnte Vertrag vom 17. August 1921 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener — vor, daß Personen, die unter den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes fallen und ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, bei Anwendung des Invalideneinstellungsgesetzes grundsätzlich ebenso zu behandeln sind wie österreichische Staatsangehörige, und daß Personen, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz der Republik Österreich geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, grundsätzlich den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes genießen. Hiervon sieht Artikel 18 insofern eine Ausnahme vor, als Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie auch Rechtsvorschriften, nach denen die Einstellung und Beschäftigung in den Vertragsstaaten davon abhängig sind, daß sie Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, hierdurch nicht berührt werden.

Zu Abschnitt III

Durchführung des Vertrages

Der Abschnitt regelt die Vorschriften zur Durchführung des Vertrages, deren gesetzliche Festlegung nötig ist.

Artikel 19 begründet mit der Anwendung des deutschen Verfahrensrechts zugleich die Zuständigkeit der Landesbehörden für die Leistungen und Begünstigungen an österreichische Kriegsopfer in der Bundesrepublik.

Artikel 20 ersetzt eine Verwaltungsvereinbarung, nach der bei ärztlicher Begutachtung bisher schon Amtshilfe gewährt wurde.

Artikel 21 wendet den Grundsatz des § 34 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung an.

Zu Abschnitt IV

Schlußvorschriften

Dieser Abschnitt enthält in den Artikeln 22 bis 25 die üblichen Schlußvorschriften über die Regelung von Streitigkeiten (Artikel 22), die Dauer des Vertrages (Artikel 23), die Geltung für das Land Berlin (Artikel 24), die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen (Artikel 25).

Bo 17 600 7. 63